

Nein zu Steuergeschenken an Grossaktionäre

Ungerecht: Einkommen aus Aktienpaketen werden bevorzugt

Löhne und Renten werden voll besteuert. Aber eine Person, die mindestens 10 Prozent einer Aktiengesellschaft besitzt, wird das Aktieneinkommen (Dividenden) nur noch zu 60 Prozent versteuern. Dieses Steuergeschenk an Grossaktionäre ist höchst ungerecht.

Zu teuer: Schaden für AHV, Bund und Kantone

Grossaktionäre, die in ihrem Unternehmen mitarbeiten, werden sich mehr Dividenden und weniger Lohn auszahlen. Löhne sind AHV-pflichtig, Dividenden nicht. Die AHV verliert Beiträge von mindestens 150 Mio. Franken. Die Unternehmenssteuerreformen in Bund und Kantonen verursachen zudem bis zu 2 Mrd. Franken Steuerausfälle. Dieses Geld fehlt z.B. bei den Schulen und Spitälern. Oder der Staat macht Schulden und erhöht die Steuern oder Gebühren. Darunter leiden Haushalte mit mittlerem und tiefem Einkommen.

Gefährlich: Arbeitsplätze bedroht

Wenn Unternehmen mehr Dividenden ausschütten, haben sie in schlechten Zeiten weniger Reserven. Das gefährdet Arbeitsplätze. Niemand kann garantieren, dass die Grossaktionäre das zusätzliche Geld wirklich in schweizerische Unternehmen investieren statt in rentablere ausländische Aktien. Die Erfahrungen zeigen, Kantone mit solchen Steuergeschenken haben kein höheres Wirtschaftswachstum. Sogar für die wirtschaftsnahe «Neue Zürcher Zeitung» ist ein Wachstumsimpuls «gänzlich unrealistisch» (5.3.2007).

Unausgewogen: Das ist keine KMU-Förderung

Die Teilbesteuerung der Dividenden begünstigt die Inhaber von Aktiengesellschaften, besonders von grossen und rentablen. Aber die meisten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sind Personengesellschaften und Einzelfirmen: Der Metzgermeister und die Ärztin versteuern weiterhin ihren vollen Gewinn und zahlen AHV-Beiträge.

Unerhört: Verfassung zweifach verletzt

Die Bundesverfassung verlangt, dass alle nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden (Starke können mehr tragen als Schwache). Und alle Arten von Einkommen – Löhne, Renten, Dividenden – müssen gleich behandelt werden. Die Steuerreform verletzt beide Bestimmungen.

Steuergeschenke an Grossaktionäre: Die Zahlen

Durch die Unternehmenssteuerreformen in Bund und Kantonen entstehen pro Jahr

Steuerausfälle gegen 2 Milliarden Franken und
Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungen 150 Millionen Franken.

1. Teilbesteuerung der Dividendeneinkommen

Die Steuerausfälle durch die Teilbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne (Dividendeneinkommen) summieren sich bei Bund und Kantonen auf 900 Millionen Franken.

Dem Bund gehen rund 60 Millionen Franken verloren, wenn er auf Bundesebene einen Teilbesteuerungssatz von 60% (heute 100%) einführt.

Nach den Berechnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV gehen bei der Direkten Bundessteuer bei einem Teilbesteuerungssatz von 60% und einer Mindestbeteiligung am Unternehmen von 10% 56 Millionen Franken verloren («Unternehmenssteuerreform II. Auswirkungen auf die Steuereinnahmen». Bericht der ESTV vom 15.9.2006, Seite 3).

Den Kantonen und Gemeinden gehen rund 800 Millionen Franken verloren, wenn alle Kantone eine Teilbesteuerung mit einem durchschnittlichen Satz von 50% (im Vergleich zu 100%) einführen.

Bei einem Teilbesteuerungssatz von 50% und einer Mindestbeteiligung am Unternehmen von 10% belaufen sich die Steuerausfälle in den 26 Kantonen gesamthaft auf 797 Millionen Franken («Unternehmenssteuerreform II. Auswirkungen auf die Steuereinnahmen». Bericht der ESTV vom 15.9.2006, Seite 3). Die Berechnungen der ESTV beruhen auf der Annahme, dass alle Kantone eine Teilbesteuerung in diesem Umfang einführen. Bei den 13 Kantonen, die bis 2007 eine Teilbesteuerung eingeführt haben, liegen gemäss einer tabellarischen Übersicht der ESTV fast alle weit unter dem Satz des Bundes, der Durchschnitt liegt sogar unter 50%!

Durch die Teilbesteuerung in Bund und Kantonen entstehen den Sozialversicherungen (AHV, IV, EO) jährliche Beitragsverluste von rund 150 Millionen Franken.

Bei einem Teilbesteuerungssatz von 50% werden Mindereinnahmen von 108 bis 163 Millionen Franken entstehen, weil Eigentümer-Unternehmer sich weniger Lohn und mehr Dividenden ausschütten lassen («Unternehmenssteuerreform II. Auswirkungen der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne auf die Einnahmen der Institutionen der Sozialversicherung, Hintergrundnotiz». Bericht der ESTV vom 22.1.2007, Seite 15). Die Annahme eines Teilbesteuerungssatzes von durchschnittlich 50% für Bund und Kantone ist richtig, weil der Durchschnitt der bisher eingeführten Teilbesteuerungen in den Kantonen unter 50% liegt und das Gewicht der Kantons- zu den Bundessteuern etwa 2:1 ist. Der

Abstimmung zur Steuerreform vom 24. Februar 2008

kantonale Steuerwettbewerb wird den Durchschnitt weiter nach unten ziehen (z.B. hat Zug die Senkung des Teilbesteuerungssatzes von 70% auf 50%, Nidwalden von 50% auf 30% angekündigt. Schwyz besteuert noch zu 25%, Glarus gar zu 20%!).

Von der Teilbesteuerung können theoretisch 40 000 UnternehmerInnen profitieren (0.85% der Steuerpflichtigen), tatsächlich sind es noch viel weniger.

Nur eine kleine Minderheit der KMU profitiert von der Teilbesteuerung der Dividendeneinkommen.

In der Schweiz gibt es 4 700 000 Steuerpflichtige. Nur 60 000 Personen haben eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von mindestens 10% und könnten überhaupt in den Genuss einer Teilbesteuerung ihrer Dividenden kommen. Davon können 40 000 über Lohn- oder Dividendenbezug uneingeschränkt entscheiden («Unternehmenssteuerreform II. Auswirkungen der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne auf die Einnahmen der Institutionen der Sozialversicherung, Hintergrundnotiz». Bericht der ESTV vom 22.1.2007, Seite 12.) Von den KMU ist eine Minderheit als Kapitalgesellschaft organisiert. Unter den Kapitalgesellschaften weist wiederum nur eine Minderheit (27%) einen steuerbaren Gewinn von mindestens 10 000 Franken aus. Die Mehrheit der Kapitalgesellschaften (56%) versteuert nichts.

2. Anrechnung der Gewinnsteuern an die Kapitalsteuern durch die Kantone

Wenn die Kantone von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen, entgehen ihnen bis zu 1 Milliarde Franken Steuereinnahmen.

Im 2002 betrug der Ertrag der Kapitalsteuern, die nur in den Kantonen erhoben wird, 1,5 Milliarden Franken. Falls alle Kantone diese Anrechnung ermöglichen – dafür wird der scharfe Steuerwettbewerb bald sorgen –, ergeben sich gemäss Bundesrat tiefere Steuererträge für die Kantone und Gemeinden von bis zu 1 000 Millionen Franken (Botschaft des Bundesrats zum Unternehmenssteuerreformgesetz II, vom 22.6.2005, Seite 4853).

3. Geringere Besteuerung von realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinnen)

Durch die Unternehmenssteuerreform II werden Steuerausfälle in unbekannter Höhe entstehen.

Es sind Steuerausfälle zwischen 65 und 170 Millionen Franken zu erwarten («Unternehmenssteuerreform II. Besteuerung der realisierten stillen Reserven». Bericht der ESTV vom 8.2.2007, Seite 3). Die bürgerliche Mehrheit des Parlaments, die sonst stets über die unübersichtlichen Gesetze klagt und diese radikal zu vereinfachen verspricht, hat in letzter Minute noch Änderungen am Gesetzestext beschlossen. Diese Änderungen sind deshalb massiv kompliziert und sehr unsorgfältig erarbeitet worden, also ein eigentlicher Pfusch. Die Umsetzung ist selbst den ExpertInnen unklar. Das Ausmass der Mindereinnahmen ist nicht bekannt.